

Teilnahmebedingungen zum Rottenburger Nikolausmarkt vom 04. - 06. Dezember 2026

Diese Teilnahmebedingungen sind Bestandteil der Standvereinbarung.

1. Der Markt wird jedes Jahr am 2. Adventswochenende, in 2026 zu folgenden Zeiten abgehalten:

Freitag 04. Dezember 2026 - 14 bis 22 Uhr
Samstag 05. Dezember 2026 - 11 bis 22 Uhr
Sonntag 06. Dezember 2026 - 11 bis 19 Uhr
2. **Fläche / Platz / Kennzeichnung / Abmeldung:** Die Standfläche wird je angefangenen m² Fläche **inkl. Deichsel oder Dachüberstände** der angegebenen Standgröße berechnet. Bei unrichtigen Angaben erfolgt eine Nachberechnung bzw. Ausschluss vom Markt bei voller Kostenpflicht. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich. Der Aussteller muss in seinem Antrag verbindlich und vollständig die zum Verkauf kommenden Warengruppen bezeichnen. Alle Stände sind sichtbar mit Namen und der Adresse des Ausstellers und dem Jugendschutzgesetz zu kennzeichnen. Meldet sich ein Aussteller nach dem 15.11.2026 ab, hat er 75 Prozent der Standkosten zu entrichten, bei Abmeldungen nach dem 24.11.2026 oder Nichterscheinen hat er die volle Gebühr zzgl. Stromkosten sowie evtl. Mietkosten für das Holzhäuschen zu entrichten.

Die Platzzuteilung liegt im Ermessen des Veranstalters und geschieht bis zum 15.11.2026. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben, bisherige Aussteller werden mit dem Platzwunsch bevorzugt. Der Veranstalter kann einen Platz in anderer Lage zuweisen oder sonstige Änderungen vornehmen. Der Teilnehmer darf seinen Platz nicht eigenmächtig verlegen, teilen, ganz oder teilweise Dritten überlassen.
3. **Reinigung:** Der Teilnehmer hat seinen Standplatz sauber und gereinigt zu verlassen. Die Reinigung hat täglich **nach Marktende zu erfolgen. Jeder Standbetreiber muss einen eigenen Abfallbehälter am Stand für die Besucher bereitstellen.** Der angefallene Müll kann zu zentraler Entsorgungszeit abgegeben werden.
4. Die **allgemeine technische Umlage** in Höhe von 15,00 € wird unter anderem für die Bereitstellung der öffentlichen WCs und die Security erhoben. Eine **Müllumlage** für Gastronomie-stände bzw. Stände, die eine gaststättenrechtliche Genehmigung benötigen, wird in Höhe von 40,- €, für alle anderen Stände in Höhe von 10,- € erhoben. Diese wird zusätzlich für die Bereitstellung von Müll-Containern und die Entsorgung berechnet. Nicht ordnungsgemäß entsorgter Müll wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. **Gastronomie:** Bei Abgabe von Speisen und / oder Getränken sind die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und die Hygienevorschriften zu beachten. **Einen Antrag auf eine gaststättenrechtliche Genehmigung bei Ausschank von Alkohol finden Sie auf unserer Homepage unter www.wtg-rottenburg.de. Die Ausstellung und Abrechnung erfolgt direkt durch das Ordnungsamt Rottenburg. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an waffengewerbe@rottenburg.de oder Tel.: 07472 / 165-509.** Preislisten mit Produkt / Menge / Preis / Inhaltsstoffe der zum Verkauf kommenden Ware sind gut sichtbar am Stand bzw. am Produkt anzubringen. Ein Wasseranschluss wird zentral auf dem Marktplatz (seitlich am Rathaus) bereitgestellt. Wir möchten jetzt schon darauf hinweisen, dass wir auch beim Nikolausmarkt unter der Überschrift: „Nachhaltig festen und feiern“ zukünftig verstärkt auf Abfallvermeidung achten und vor allem dem Einsatz von Plastikprodukten (Teller, Besteck, Trinkhalme etc.) den Kampf ansagen. Aus diesem Grund werden von uns Anbieter von Speisen und Getränken bevorzugt, die bei ihrem Angebot auf jeden Fall auf Einweg-Plastikgeschirr und Einweg-Plastikflaschen verzichten.
6. **Verkaufszeit / Haftung:** Die Verkaufszeiten sind einzuhalten, besonders müssen die Stände jeden Tag vom Marktbeginn bis Marktende besetzt sein. Der Standbetreiber haftet für alle Aktivitäten auf dem eigenen Stand. Der Veranstalter haftet nicht für auftretende Schäden, auch nicht für solche, die auf höherer Gewalt beruhen. Für entstehende Schäden auf der Standfläche haftet der Teilnehmer in vollem Umfang. Bei Verwendung von Gas zur Erhitzung der Speisen muss die Gasfla-

sche gut getrennt von der Feuerstelle aufgestellt werden. Darüber hinaus muss ein Feuerlöscher innerhalb des Standes bereitgehalten werden.

7. **Auf- und Abbau:** Die Aufbauzeiten sind: **Donnerstag, 03.12.2026 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Achtung! Aufbau am Donnerstag, 03.12.2026 auf dem Platz vor der Zehntscheuer und in der Bahnhofstraße erst ab 13:00 Uhr möglich. Freitag, 04.12.2026 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. bei Teilzeitständen vor Marktöffnung** auf den am Boden markierten Flächen. Ein Aufbau außerhalb der genannten Aufbauzeiten ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Die Abnahme der Stände, der Einhaltung der Vorschriften, Größen und Sortimente erfolgt zu Beginn des Marktes durch die WTG, das Ordnungsamt und Landratsamt. Abbau-Beginn ist frühestens am Sonntag, 06.12.2026 ab 19:00 Uhr, er muss bis Montag, 07.12.2026 um 20:00 Uhr abgeschlossen sein (inkl. Reinigung des Standplatzes). **Mieter eines Holzhäuschen müssen bis Sonntagabend das Häuschen ausgeräumt und den Schlüssel in der WTG abgeben haben.** Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Security (Fr./Sa. + Sa./So. von 22-8 Uhr). Den Anweisungen der Security-Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Für die Sicherheit der einzelnen Stände sind die Aussteller verantwortlich. Hauseingänge / Geschäftszugänge dürfen nicht zugebaut werden. Löschwasserentnahmestellen (Hydranten / Brunnen) müssen zugänglich sein. In der Königstraße ist die Zufahrt während der Marktzeit nicht möglich.
8. **Sortimente:** Auf dem Marktplatz sind ausschließlich Holzhäuschen mit kunsthandwerklichen oder gastronomischen Artikeln zugelassen.

Zulässige Sortimente sind:
Kunstgewerbliche und –handwerkliche

Sortimente:

Weihnachtliche Artikel wie Basteleien, Bilder, Filzartikel, Mobiles, Nikoläuse aus Stoff und Porzellan, Bilder, Miniaturen, Mistelzweige, Gewürzsträuße etc.

Kunsthandwerkliche Artikel wie Fell, Holzartikel, Krippen, Holzfiguren, Klangspiele, Holzspielzeug, Fensterschmuck, Kerzen, Kerzenständer, handgemalte Bilder, Wachskerzen, Christbaumschmuck, Keramik, Zinn, Weihnachtsdecken, Handwerksartikel wie glasgeblasen, getöpft, modelliert, selbstgebastelter Schmuck etc.

Weihnachtliches Gebäck, Honig, Honigkuchen, kandierte Früchte, Kuchen, Kaffee, Tee, Kinderpunsch, Maroni, frisch geröstete Mandeln etc.

Gastronomie: alkoholische Getränke (Achtung Antrag erforderlich) und erhitzte Speisen wie Maultaschen, Wurst, Steak, Schwenkbraten, Langos etc.

Gewerbliche Sortimente: Handelsware sowie Allgemeine Süßwaren zur Mitnahme. Weitere Sortimente werden nur zugelassen, sofern sie in die Atmosphäre eines Nikolausmarktes passen (keine Krämermarktware) etc.

9. **Vereine / Schulklassen / Kindergarten-gruppen:** Gemeinnützige Organisationen können beim Veranstalter oder beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Rottenburg bei Einhaltung bestimmter Kriterien einen Antrag auf Erlass der Stromkosten stellen. Besteht der Eindruck eines gewerblichen Angebotes (Alkoholische Getränke, erhitzte Speisen, Handelswaren), gelten die Gebühren für gewerbliche Händler bzw. Gastronomie. Bei unangemeldetem Angebot dieser Sortimente erfolgt eine Nachberechnung der Standkosten. Der Veranstalter behält sich vor ein Platzverbot auszusprechen.
10. **Dekoration:** Alle Stände müssen weihnachtlich dekoriert sein und nach Einbruch der Dunkelheit beleuchtet werden.